

DIGITALES AMTSBLATT

Gemeinde Schönau-Berzdorf a.d. Eigen

Veröffentlicht am 21.08.2026

1. Bekanntmachung

Einladung zur öffentlichen Gemeinderatsitzung am 01.09.2026

Die nächste öffentliche Gemeinderatsitzung findet am

Dienstag den 01.09.2026 um 19.30 Uhr

Gemeindeamt Schönau-Berzdorf

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

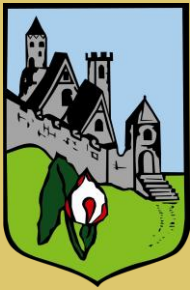
1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Tagesordnung und Festlegung Protokollunterzeichnung
3. Niederschrift der Sitzung vom 02.06.2026
4. Niederschrift Sitzung 07.07.2026
5. Anfragen Einwohner
6. Anfragen Gemeinderäte
7. Beschluss Verschattung Krippenbereich
8. Beschluss Sonnensegel Kindergarten Hutbergzwerge
9. Beschluss Rissanierung Dorfstraße Kiesdorf
10. Information Bauantrag Kiesdorf Obere Straße
11. Beschluss Spendenannahme
12. Resümee Parkplatzumrüstung
13. Sonstiges

Schönau-Berzdorf, 18.08.2026

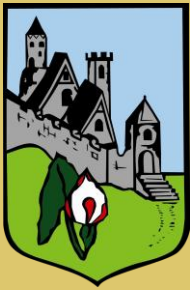
Luisa Rönisch
Bürgermeisterin

Amtliches Bekanntmachungsblatt
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen

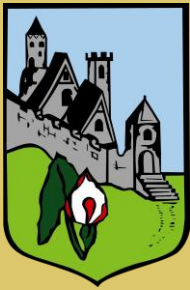
Herausgeber: Gemeindeverwaltung Schönau-Berzdorf



Gemeinderat der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. E.		
Beschlussvorlage für die Ratssitzung		
am: 01.09.2026	Nr. 22/2026	öffentlich
Gegenstand d. Vorlage:		
Einreicher: Bürgermeisterin		
Gesetzl. Grundlage: § 73 Abs. 5 SächsGemO		
Beschlusstext: Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Spenden in Höhe von insgesamt 723,52 EUR:		
	• Insektenschutz Sachspende	723,52€
Der Gemeinderat bedankt sich für Unterstützung durch den Spender.		
Begründung: Entsprechend §73 Abs. 5 SächsGemO hat der Gemeinderat einen Beschluss zur Annahme von Spenden zu fassen. Eine Auflistung der Spender wird als Anlage diesem Beschluss beigefügt		
Beschlossen in der Ratssitzung am 01.09.2026 Anz. d. gew. Ratsmitglieder: 9 + 1 Anwesend:	Stimmen Ja: Nein:.... Enthalten:.... Ausgeschlossen n. SächsGemO § 20/ § 39: (namentl. i. Protokoll)	
Veröffentlicht im digitalen Amtsblatt am: 18.09.2026 ausgefertigt am: angebracht: entfernt:.....	Siegel Rönisch / Bürgermeisterin Anzeige Rechtsaufsicht: am:	

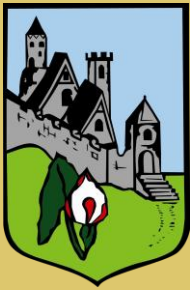


Gemeinderat der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. E.	
Beschlussvorlage für die Ratssitzung	
am: 01.09.2026	Nr. 23/2026
öffentlich	
Gegenstand d. Vorlage: Anbringung von Sonnenschutzrollos im Krippenbereich der Kindertagesstätte „Hutbergzwerge“	
Einreicher: Bürgermeisterin	
Gesetzl. Grundlage: § 73 Abs. 5 SächsGemO	
Beschlusstext: Der Gemeinderat beschließt die Anbringung von Sonnenschutzrollos in den Räumen des Krippenbereiches, insbesondere im Schlafraum und im großen Spielbereich der Kindertagesstätte „Hutbergzwerge“ bei Klonz Rolladenbau für insgesamt 3.089,4€. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt unter der Bedingung, dass die beantragten Fördermittel aus dem Kommunalen Investitionsbudget des Freistaates Sachsen (Sachsenfonds) in Höhe von 200.000 € für die Gesamtmaßnahme „Sanierung Hutbergzwerge“ bewilligt werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, nach Vorliegen der Förderzusage die erforderlichen Aufträge zu vergeben.	
Begründung: Die Sanierung der Kindertagesstätte „Hutbergzwerge“ wurde erfolgreich abgeschlossen. Zur Verbesserung des Raumklimas und insbesondere zum Schutz der Krippenkinder vor starker Sonneneinstrahlung sollen im Schlafraum und im großen Spielbereich geeignete Sonnenschutzrollos angebracht werden. Die Maßnahme ergänzt die bereits erfolgte Sanierung und trägt zu einer verbesserten Aufenthaltsqualität und einem angenehmen Raumklima für die Kinder bei. Eine Finanzierung aus dem aktuellen Haushalt ist derzeit nicht möglich. Die Umsetzung erfolgt daher ausschließlich nach Bewilligung der beantragten Fördermittel aus dem Kommunalen Investitionsbudget des Freistaates Sachsen (Sachsenfonds) in Höhe von 200.000 €.	
Beschlossen in der Ratssitzung am 01.09.2026 Anz. d. gew. Ratsmitglieder: 9 + 1 Anwesend:	Stimmen Ja: Nein: ...0... Enthalten: ...0... Ausgeschlossen n. : SächsGemO § 20/ § 39: (namentl. i. Protokoll)
Veröffentlicht im digitalen Amtsblatt am: 18.09.2026 ausgefertigt am: angebracht: entfernt:	Siegel Rönisch / Bürgermeisterin Anzeige Rechtsaufsicht: am:



Gemeinderat der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. E.	
Beschlussvorlage für die Ratssitzung	
am: 01.09.2026	Nr. 24/2026 öffentlich
Gegenstand d. Vorlage: Errichtung eines Sonnensegels mit Befestigung über der Matschstrecke der Kindertagesstätte „Hutbergzwerge“	
Einreicher: Bürgermeisterin	
Gesetzl. Grundlage: § 73 Abs. 5 SächsGemO	
Beschlusstext: Der Gemeinderat beschließt die Errichtung eines Sonnensegels einschließlich der erforderlichen Befestigung über der Matschstrecke der Kindertagesstätte „Hutbergzwerge“ für 3.365,52€ bei dem Anbieter Kitaeinkauf. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt unter der Bedingung, dass die beantragten Fördermittel aus dem Kommunalen Investitionsbudget des Freistaates Sachsen (Sachsenfonds) in Höhe von 200.000 € für die Gesamtmaßnahme „Sanierung Hutbergzwerge“ bewilligt werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, nach Vorliegen der Förderzusage die erforderlichen Aufträge zu vergeben.	
Begründung: Im Rahmen der Spielplatzprüfung wurde die Anbringung eines geeigneten Sonnenschutzes über der Matschstrecke gefordert. Die Matschstrecke ist ein wichtiger Bestandteil des Außenspielbereiches und wird insbesondere in den Sommermonaten intensiv genutzt. Mit der Errichtung eines Sonnensegels wird der erforderliche Sonnenschutz hergestellt und gleichzeitig die sichere und kindgerechte Nutzung des Spielbereiches verbessert. Eine Finanzierung aus dem aktuellen Haushalt ist derzeit nicht möglich. Die Umsetzung erfolgt daher ausschließlich nach Bewilligung der beantragten Fördermittel aus dem Kommunalen Investitionsbudget des Freistaates Sachsen (Sachsenfonds) in Höhe von 200.000 €.	
Beschlossen in der Ratssitzung am 01.09.2026 Anz. d. gew. Ratsmitglieder: 9 + 1 Anwesend:	Stimmen Ja: Nein:.... Enthalten:.... Ausgeschlossen n. SächsGemO § 20/ § 39: (namentl. i. Protokoll)
Veröffentlicht im digitalen Amtsblatt am: 18.09.2026 ausgefertigt am: angebracht: entfernt:.....	Siegel Rönisch / Bürgermeisterin Anzeige Rechtsaufsicht: am:

Gemeinderat der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. E.		
Beschlussvorlage für die Ratssitzung		
am: 01.09.2026	Nr. 25/2026	öffentlich
Gegenstand d. Vorlage: Rissanierung der Dorfstraße im Ortsteil Kiesdorf		
Einreicher: Bürgermeisterin		
Gesetzl. Grundlage: § 73 Abs. 5 SächsGemO		
Beschlusstext: Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen beschließt die Durchführung der erforderlichen Rissanierung an der Dorfstraße im Ortsteil Kiesdorf entsprechend dem vorliegenden Angebot der Firma Osteg vom 11.08.26 in Höhe von 3.996,37€ für 200m Risse. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Auftrag zu erteilen und die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Schritte einzuleiten.		
Begründung: An der Dorfstraße im Ortsteil Kiesdorf sind Risse in der Fahrbahn vorhanden, die durch eine fachgerechte Rissanierung beseitigt werden sollen. Durch die rechtzeitige Sanierung soll das weitere Eindringen von Wasser in den Straßenkörper und damit eine fortschreitende Schädigung der Fahrbahn verhindert werden. Die Maßnahme dient dem Erhalt der vorhandenen Straßeninfrastruktur und stellt eine wirtschaftliche Möglichkeit dar, kostenintensivere Schäden und spätere umfangreichere Sanierungsmaßnahmen zu vermeiden. Die Vergabe erfolgt auf Grundlage des vorliegenden Angebotes. Finanzierung erfolgt über das Haushaltskonto Straßenbereitstellung und Unterhaltung 541100.		
Beschlossen in der Ratssitzung am 01.09.2026 Anz. d. gew. Ratsmitglieder: 9 + 1 Anwesend:	Stimmen Ja: Nein: Enthalten: Ausgeschlossen n. : SächsGemO § 20/ § 39: (namentl. i. Protokoll)	
Veröffentlicht im digitalen Amtsblatt am: 18.09.2026 ausgefertigt am: angebracht: entfernt:	Siegel Rönisch / Bürgermeisterin Anzeige Rechtsaufsicht: am:	



2. Bekanntmachung

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG OSTRITZ-REICHENBACH

Der Städte und Gemeinden

Reichenbach/O.L., Ostritz, Schönau-Berzdorf auf dem Eigen, Markersdorf, Bernstadt auf dem Eigen

Verbandsvorsitzender: Herr Weise,
Görlitzer Str. 4
02894 Reichenbach/O.L.

Ansprechpartner: Herr Kolewe

Telefon: 03581 - 335270

Telefax: 03581 - 335275

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz – Reichenbach (ZVOR):

Einladung zur Verbandsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich berufe die 4. öffentliche Verbandsversammlung im Jahr 2026 des Zweckverbandes
Wasserversorgung Ostritz – Reichenbach (ZVOR) für den

**29.09.2026, 09:00 Uhr,
in den Sitzungssaal des Rathauses in 02748 Bernstadt, Bautzener Straße 21,**

ein.

Tagesordnung:

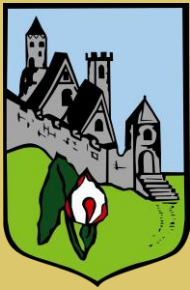
I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der Gäste
 - Festlegung der zwei Unterzeichner der Sitzungsniederschrift
 - Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.07.2026
3. Beratung zum Havarieplan im Verbandsgebiet
4. Beratung und Beschluss Entgeltkalkulation 2026-2029, Beschluss-Nr. 16/2026
5. Beratung und Beschluss Jahresabschluss 2025 WOR, Beschluss-Nr. 17/2026
6. Beratung und Beschluss Jahresabschluss 2024 ZVOR, Beschluss-Nr. 18/2026
7. Beratung und Beschluss Jahresabschluss 2025 ZVOR, Beschluss-Nr. 19/2026
8. Beratung Investitionsplanung 2027 ff
9. Informationen der Verwaltung
10. Allgemeines, Anfragen

II. Nicht-öffentlicher Teil

gez. Weise
Verbandsvorsitzender

Amtliches Bekanntmachungsblatt
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen



3. Bekanntmachung

Haushaltssatzung Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 19.05.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.945.017 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.912.634 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	32.383 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 €
- Gesamtergebnis auf	32.383 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 (3) S. 3 SächsGemO auf	0 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 (3) S. 3 SächsGemO auf	0 €
- veranschlagtes Gesamtergebnis	32.383 €

im Finanzhaushalt mit dem

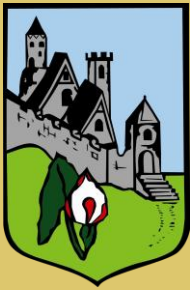
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.940.023 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.906.957 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit als Saldo der Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	33.066 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	30.000 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	30.000 €
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus lfd. Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	33.066 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	173.431 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	173.431 €
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	33.066 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	0 €
---	-----

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	0 €
---	-----



Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

300.000 €

§ 5

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

ausgefertigt am: 30.06.2026

gez. Weise
Verbandsvorsitzender

Die Auslage des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2026 erfolgte vom 11.03.2026 bis 19.03.2026. Einwendungen gegen den Entwurf konnten bis zum 30.03.2026 erhoben werden, erfolgten jedoch nicht.

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 wurde dem Landratsamt Görlitz mit Satzungsanzeige vom 08.06.2026 vorgelegt.

Das Landratsamt erlässt mit Schreiben vom 18.06.2026 in Bezug auf die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach folgenden

„Bescheid:

1. Die Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes Wasserversorgung „Ostritz-Reichenbach“ enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.“

i.A.
gez. Karl Ilg
Amtsleiter

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 76 Abs. 3 SächsGemO unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 in der Zeit vom **31.08. bis 08.09.2026** während der Öffnungszeiten des Rathauses in 02748 Bernstadt a. d. Eigen, Bautzener Str. 21, im Sekretariat des Bürgermeisters ausliegt und dieser auch auf der Internetseite des Verbandes, www.tw-ostritz-reichenbach.de/informationen, eingesehen werden kann.

Hinweise:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde des Beschlusses beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Amtliches Bekanntmachungsblatt
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen